



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

CAMERA DI COMMERCIO,
INDUSTRIA, ARTIGIANATO
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

Ersatzerklärung des Notorietätsaktes Unvereinbarkeit

An die
PERSONALVERWALTUNG
Im Hause

ERKLÄRUNG ALS ERSATZ EINES NOTORIETÄTSAKTES (Art. 47 DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445)

Der/Die unterfertigte **Georg Lun** geboren am **14.02.1973** in **Meran**, wohnhaft in **Meran**, in seiner Eigenschaft als **Abteilungsdirektor**

erklärt

- im Sinne des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 39 vom 08.04.2013 (Bestimmungen bezüglich Nichternennbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen bei der öffentlichen Verwaltung und bei privaten Körperschaften, die von der öffentlichen Hand kontrolliert werden, gemäß Art. 1, Absätze 49 und 50, des Gesetzes Nr. 190 vom 06.11.2012) das Nichtvorhandensein von Gründen der Nichternennbarkeit und der Unvereinbarkeit;
- nicht wegen eines der vom Kapitel I des Titels II des Strafgesetzbuches vorgesehen Straftatbeständen, auch mit nicht bereits rechtskräftigem Urteil, verurteilt worden zu sein;
- sich nicht in einer Unvereinbarkeitslage zu befinden, welche mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder Ausübung eines Amtes als Mitglied politischer Organe zusammenhängt

und verpflichtet sich

- im Laufe des Auftrages der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer jährlich eine Erklärung zu übermitteln, aus welcher hervorgeht, dass das Nichtvorhandensein von Gründen der Unvereinbarkeit gemäß gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 39/2013 weiterhin besteht.

Der Unterfertigte ist sich bewusst, dass im Sinne des Art. 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 wahrheitswidrigen Angaben und Urkundenfälschung die im Strafgesetzbuch und in den einschlägigen Sondergesetzen vorgesehenen strafrechtlichen Folgen nach sich ziehen.

Datum

Der/Die Erklärende